
21. Rechtliche Natur der „Indientgeschäfte“.
Unterscheidungsmerkmale zwischen Verkauf und Verkaufskommission.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1881 i. S. W. (Defl.) w. R. (Kl.)
Rep. I. 580/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Beklagter, Agent ostindischer Häuser in Hamburg, hatte dem Kläger für Zuführung von „Konsignationen“ Provision versprochen. Er weigerte sich, diese Provision auch von den ihm zugeführten „Indientgeschäften“ zu zahlen, weil diese nicht Konsignationen, sondern feste Verkäufe seien. Die deshalb erhobene Klage gab Veranlassung, die rechtliche Natur des im Verkehr mit Indien, China und den Straits seit ungefähr zwölf Jahren aufgetretenen sog. „Indientgeschäfts“ zum erstenmal zu untersuchen. In dem deshalb eingeleiteten Beweisverfahren wurden Agenten indischer Häuser und in Indien thätig gewesene Kaufleute als Sachverständige

vernommen und Proben der bei Konsignationen und bei Indents gebräuchlichen Papiere zur Vergleichung vorgelegt. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz Beklagter verurteilt, von den durch ihn vermittelten Indentgeschäften, bei welchen Verkaufsabrechnungen erteilt worden waren, Provision zu zahlen. Die vom Beklagten hiergegen eingelegte Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das dem Kläger vom Beklagten geleistete Provisionsversprechen nur auf Konsignationen und diesen gleichzuachtende Geschäfte zu beziehen ist, und daß die als Indents bezeichneten Geschäfte, weil sie verschiedener rechtlicher Natur sein können, nicht ohne weiteres Konsignationen gleichzuachten sind. Insoweit ist die Entscheidung zu Gunsten des Beklagten ergangen und nicht angefochten.

Der Beklagte sicht aber die weitere Annahme des Berufungsgerichts an, daß die Indentgeschäfte unter Umständen und zwar alsdann als Konsignationen zu gelten haben, wenn darüber Verkaufsabrechnungen erteilt worden sind. Indem er der Ansicht ist, daß dieselben immer als feste Verkäufe anzusehen seien, greift er das angefochtene Erkenntnis wegen Verkennung der rechtlichen Natur der zu beurteilenden Rechtsgeschäfte und insbesondere wegen Verletzung des Art. 360 H.G.B. an.

Allerdings hat derjenige Vertrag, welcher mit dem — überhaupt einen Vertrag bedeutenden — englischen Ausdruck indent zunächst bezeichnet wird, nämlich der Vertrag, durch welchen ein in Indien bestehendes Handlungshaus von Europäern einem eingeborenen Händler bestimmte europäische Waren zu einem in der Landesmünze festgesetzten Preise zu liefern verspricht, die Natur eines Kaufes. Aber nicht um diesen Vertrag handelt es sich bei dem Provisionsversprechen des Beklagten, sondern um denjenigen Vertrag, welchen das bei ersterem als Verkäufer auftretende Haus behufs Anschaffung der zu liefernden Ware mit einem europäischen Fabrikanten oder Handlungshause in der Regel durch Vermittelung eines in Europa befindlichen Agenten oder Vertreters abschließt.

Dieser Vertrag, welcher — als durch Indent veranlaßt — mit demselben Namen im Verkehr bezeichnet zu werden pflegt, kann von verschiedener Beschaffenheit sein. Es steht im Belieben des bei dem

zu Grunde liegenden indent als Verkäufer aufgetretenen Hauses, in welcher Weise es die von ihm zu liefernde Ware anschafft. Es kann sich zu diesem Zweck eines Kaufes auf eigene Rechnung, aber auch einer ihm schon erteilten oder noch zu erteilenden Verkaufskommission bedienen, sodaß man mit dem von dem Sachverständigen Meyer gebrachten Ausdruck *indents for own account* und *indents on commission* unterscheiden kann.

Im letzteren Falle steht der Umstand, daß der Kaufvertrag mit dem eingeborenen Händler schon abgeschlossen ist, bevor der europäische Fabrikant um Lieferung der Ware angegangen wird, der Annahme eines Kommissionsgeschäfts nicht entgegen. Denn wenn man auch mit dem vormaligen Reichs-Oberhandelsgericht (Entsch. Bd. 18 S. 199) annehmen will, daß bei Preisvereinbarung die Vermutung gegen die Absicht der Kontrahenten, das Geschäft als Kommission beurteilt wissen zu wollen, streitet, so ist doch die Möglichkeit des Kommissionsgeschäfts dadurch nicht ausgeschlossen. Der Anlaß zu Kommissionsgeschäften kann nicht bloß von dem Kommittenten, sondern auch von dem Kommissionsärz ausgehen, und das wesentliche Merkmal eines Kommissionsgeschäfts, das Kontrahieren im eigenen Namen für fremde Rechnung, liegt auch dann vor, wenn erst nach Abschluß des Handelsgeschäfts mit dem Dritten mit einem Anderen verabredet wird, dasselbe als für Rechnung des letzteren geschlossen zu behandeln. Zwar paßt die aus Art. 360 H.G.B. zu entnehmende Begriffsbestimmung dem Wortlaute nach nur auf den Fall, daß das Geschäft im eigenen Namen des Kommissionsärz für Rechnung eines Auftraggebers geschlossen wird, mithin die Erteilung der Kommission vorausgegangen und die Absicht, für Rechnung des Kommittenten zu handeln, schon beim Abschlusse des Vertrages vorhanden ist. Aber die Vereinbarung, ein schon geschlossenes Geschäft auf Rechnung des Anderen gehen zu lassen, erzeugt von da an dieselben Wirkungen, wie wenn das Geschäft von vornherein für Rechnung dieses Anderen geschlossen worden wäre.

Ob nun das zur Ausführung des zu Grunde liegenden Indents mit den europäischen Fabrikanten oder dem europäischen Handlungshause geschlossene Geschäft als Kauf- oder als Verkaufskommission anzusehen sei, kann nur im einzelnen Falle nach den ausdrücklich vereinbarten oder als üblich für stillschweigend vereinbart geltenden Vertragsbestimmungen entschieden werden, wie überhaupt für die Unterscheidung von Propre-

und Kommissionsgeschäften durchgreifende Unterscheidungsmerkmale sich nicht aufstellen lassen.

Vergl. von Hahn, Kommentar zum H.G.B. 2. Aufl. Art. 360 §. 9;
Grünhut, Recht des Kommissionshandels S. 99 flg.

Mit Recht untersucht daher das Berufungsgericht, was in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung aus dem thatsächlichen Verhalten des Fabrikanten einerseits und des indo-europäischen Empfängers andererseits bezüglich ihrer Auffassung des Rechtsverhältnisses zu entnehmen sei. Wenn das Berufungsgericht hierbei annimmt, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Kommissionsgeschäft gerichtet erscheine, falls der Fabrikant nicht eine Faktura mit festem Verfalltage ausgestellt hat, sondern eine von dem indo-europäischen Hause ausgestellte Verkaufsabrechnung bekommt, welche der eine Konsignation abschließenden Verkaufsrechnung so ähnlich ist, wie die zu den Akten gebrachten Verkaufsrechnungen über eine Konsignation und über Indents einander sind, so ist hierin eine rechtsgrundsätzliche Verkennung der Unterscheidungsmerkmale zwischen Kauf und Verkaufskommission in keiner Weise zu erkennen. Einerseits ist nicht ausgesprochen, daß eine Faktura mit festem Verfalltage zum Wesen des Kaufvertrages gehöre, sondern es wird nur aus dem Mangel eines festen Verfalltages auf die Absicht einer Verkaufskommission geschlossen, deren Wesen es entspricht, daß, abgesehen von vereinbarten Vorschüssen, die Zahlung des Kommissionärs erst dann erfolgt, wenn er selbst von dem Dritten Zahlung empfangen hat. Andererseits ist die Erteilung einer Verkaufsabrechnung von seiten des Empfängers mit Recht als ein Beweisgrund dafür, daß eine Verkaufskommission beabsichtigt sei, angesehen worden. Wenn Revisionskläger hiergegen einwendet, daß auch bei einem aus Anlaß eines Indents geschlossenen festen Verkaufe der Fabrikant „franko Fracht und Spesen dort“ liefere, also auch hierbei eine Abrechnung des Empfängers mit dem Verkäufer wegen der dem letzteren zur Last fallenden Auslagen des ersteren für Fracht und dortige Spesen nötig sei, mithin die Erteilung einer Abrechnung nicht als Unterscheidungsmerkmal zwischen Kauf und Verkaufskommission angesehen werden könne, so ist hierbei nicht berücksichtigt, daß der Empfänger als Käufer, da der Weiterverkauf auf seine Rechnung stattfindet, dem Verkäufer niemals eine Verkaufsabrechnung erteilen kann, die vom Berufungsgericht angezogenen Abrechnungen aber Verkaufsabrechnungen sind, wie sich aus der Überschrift *account sale*

aus den Eingangsworten *sold on account and risk of Mess. J. Müller & Daucke* und aus den einzelnen Rechnungsposten ergibt, welche mit alleiniger Ausnahme der Höhe des Ansages für guarantee and brokerage und der auf besonderer Abrede beruhenden Streichung des Ansages für remittance-commission den Ansagen in den über Konsignationen erteilten Verkaufsabrechnungen nach der Darstellung des Thatbestandes im angefochtenen Erkenntnis durchweg entsprechen. Das Berufungsgericht hat daher keineswegs, wie Revisionskläger meint, unterlassen festzustellen, ob die betreffenden Geschäfte für Rechnung der Fabrikanten gemacht seien, sondern es erachtet diesen Umstand für den Fall, daß Verkaufsabrechnungen erteilt worden, als eben hierdurch festgestellt. . . .

Endlich rügt Revisionskläger, es sei vom Berufungsgericht nicht berücksichtigt, daß die Fabrikanten selbst in ihren Rechnungen die Indents von den Konsignationen unterscheiden, bei ersteren den schon bedingenen Preis in indischer Landesmünze, bei letzteren dagegen den von ihnen berechneten Wert der Ware in Mark oder Pfund Sterling ansetzen, und die Ware bei Konsignationen „zum bestmöglichen Verkauf für unsere Rechnung“, bei Indents dagegen ohne den Zusatz „für unsere Rechnung“ lediglich „in Erfüllung des Indents“ und mit dem bei Verkaufskommission überflüssigen, weil selbstverständlichen Zusatz „franko Fracht und Spesen“ versenden. Das Berufungsgericht erwähnt die gedachten Rechnungen in der Darstellung des Thatbestandes, ohne auf deren Inhalt in den Entscheidungsgründen einzugehen. Hieraus geht hervor, daß das Berufungsgericht dem Inhalt derselben keine Erheblichkeit für die zu entscheidende Frage beigemessen hat. Hierin ist dem Berufungsgericht beizustimmen. Der Unterschied, welchen die Fabrikanten in ihren Rechnungen zwischen Konsignationen und Indents machen, erklärt sich zur Genüge aus der Verschiedenheit, welche in Ansehung der kaufmännischen Spekulation zwischen einem zu bestimmtem Preise schon geschlossenen Kaufe, bei welchem der Fabrikant nur den Schwankungen des Kurses des in indischer Landesmünze festgesetzten Preises ausgesetzt ist, und einem erst demnächst bestmöglich abzuschließenden Kaufe, für welchen die Schwankungen des Preises der Ware maßgebend sind, obwaltet, welche Verschiedenheit auch in dem für beide Fälle ungleichen Ansatz für guarantee and brokerage ihren Ausdruck findet. Dagegen ist aus jener Unterscheidung nicht zu entnehmen, daß die Fabrikanten den Konsignationen und Indents einen verschiedenen rechtlichen

Charakter insofern beilegen, als der Verkauf seitens des Empfängers nur im ersten Falle für Rechnung der Fabrikanten, im letzteren Falle dagegen für eigene Rechnung des Empfängers zu geschehen habe. Vielmehr ist, wie bereits erwähnt, auch bei einem schon abgeschlossenen Verkaufe dessen Ausführung für Rechnung des Fabrikanten möglich und in dem Falle, daß Verkaufsabrechnung von dem Empfänger erteilt und von dem Fabrikanten ohne Widerspruch angenommen ist, als beiderseitig beabsichtigt anzunehmen.“